

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 106 (1961)

**Heft:** 38

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 22. September 1961, Nummer 16

**Autor:** Lüthi, K. / Ernst, Eug. / Küng, H.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG NUMMER 16 22. SEPTEMBER 1961

### Lehrerbesoldungen und Limitierung der Gemeindezulagen

Orientierung über den Stand der Verhandlungen  
am 9. September 1961

Die Delegiertenversammlung des ZKLV hat am 17. Juni 1961 einstimmig beschlossen, eine möglichst weitgehende Lockerung der Limite der Gemeindezulagen, eine strukturelle Hebung der Lehrerbesoldungen und eine Ausrichtung weiterer Dienstalterszulagen nach längerer Amtszeit zu verlangen.

Vorgängig der Versammlung war ein Schreiben der Erziehungsdirektion eingetroffen, in welchem unsere Stellungnahme zu einer Erhöhung der Limite auf 40 % gewünscht wurde.

Anlässlich einer Aussprache mit dem Herrn Erziehungsdirektor bezeichneten die Vertreter der Lehrerschaft diese Regelung als zu starr und der zukünftigen Entwicklung der Lohnbewegung nicht Rechnung tragend.

Kurz nach der Delegiertenversammlung wurden die dort gutgeheissenen Forderungen der Lehrerschaft präzisiert und begründet der Erziehungsdirektion eingereicht.

Wir lassen sie hier im Wortlaut folgen:

Zürich, den 24. Juni 1961

An die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich,  
Walchetur, Zürich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Betrifft: Besoldungen der Volksschullehrer

Auf Grund der Aussprache vom 9. Juni und Ihres Schreibens vom 7. Juni 1961 hat der Vorstand des ZKLV das Problem der Neuregelung der Besoldungen der Volksschullehrer erneut überprüft. Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend das Ergebnis in Form eines Dreipunkte-Programmes, welches die einstimmige Genehmigung der Delegiertenversammlung des ZKLV und auch des Vorstandes des Lehrervereins Zürich fand, zu unterbreiten.

#### I. Strukturelle Verbesserung der Grundgehälter

*Vorschlag: Die Grundgehälter aller Lehrerkategorien sind unter Beibehaltung der bisherigen Relationen rückwirkend auf 1. Januar 1961 wesentlich zu erhöhen.*

Der gegenwärtige Zustand, dass rund die Hälfte der Volksschullehrer seit Oktober 1960 den ihr von den Gemeinden zugestandenen Lohn nicht in vollem Umfang erhält, ist unhaltbar und sollte so rasch als möglich behoben werden.

Eine Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes im Sinne einer Aufhebung oder Lockerung der Limite ist als Sofortmaßnahme nicht zweckdienlich, da dieses Vorgehen zuviel Zeit beanspruchen würde und für die Lehrkräfte der Stadt Zürich und einiger anderer Ge-

meinden weitere beträchtliche Lohneinbussen zur Folge hätte.

Die sofortige Erhöhung der Grundgehälter rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die Entwicklung der Löhne des Personals in den grösseren Gemeinden, welche in den letzten 10 Jahren mit den steigenden Lebenskosten und der Wirtschaftslage wesentlich besser Schritt hielten. Schon bei der letzten Revision im Jahre 1959 hoffte die Lehrerschaft mit Recht auf eine bessere Berücksichtigung ihrer Forderungen, da sie sich besoldungsmässig mit jenen Angestelltengruppen vergleichen konnte, die eine besondere Berücksichtigung erfuhren. Die damalige Vorlage der Erziehungsdirektion trug diesen Umständen Rechnung, wurde aber leider von der Regierung und vom Kantonsrat nicht angenommen.

Mit einer strukturellen Besserstellung wäre auch ein wirksamer Schritt zur Förderung des männlichen Nachwuchses getan. Diese Bemerkung soll die Verdienste der Lehrerinnen, die wir voll und ganz anerkennen, in keiner Weise schmälen. Es ist aber Tatsache, dass die Zahl der Rücktritte vom Lehramt nach wenigen Dienstjahren (infolge Heirat) bei den weiblichen Lehrkräften sehr gross ist. Im Hinblick auf den Lehrermangel wäre es dringlich wünschbar, mehr Knaben zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten gewinnen zu können. Dies wird nur möglich sein, wenn sie später mit einer angemessenen Besoldung rechnen können.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass ein ökonomisches Absinken des Lehrerstandes mit Sicherheit auch einen qualitativen Verlust nach sich ziehen wird. Die daraus entstehenden Folgen sind zwar nicht sofort sichtbar, aber sie werden früher oder später in unserer Volkswirtschaft deutlich in Erscheinung treten. Es gilt, allen Schulstufen eine qualifizierte Lehrerschaft zu erhalten.

#### II. Dienstalterszulage nach längerer Amtszeit

*Vorschlag: Nach 15jährigem Schuldienst soll für die nächsten 5 Dienstjahre ein Aufstieg der Besoldung im gleichen jährlichen Ausmass wie bis zur Erreichung des Höchstgehaltes erfolgen.*

Nach 10 Dienstjahren erreicht der Lehrer die Höchstbesoldung. Er ist damit auf der Höhe seiner Schaffenskraft angelangt und hat sein Wissen und Können durch wertvolle Erfahrung bereichert. Sofern er Familienvater ist, wird ihn in der folgenden Zeitspanne die Erziehung und Ausbildung seiner Kinder finanziell beträchtlich belasten. Seine Besoldung hält aber mit diesen Anforderungen nicht Schritt.

Wenn der Lehrer über besondere Fähigkeiten verfügt, die ihm ausserhalb der Schule zustatten kommen könnten, wird die Versuchung gross, den Schuldienst zu verlassen und sich nach einer Tätigkeit umzusehen, bei der Tüchtigkeit und Einsatz nicht nur persönliche Befriedigung einbringen, sondern auch eine finanzielle Besserstellung.

Jedem Angestellten ist es möglich, im Laufe seines Lebens mehrere Besoldungsklassen höher zu kommen.

Oft kann er, wenn er die Stelle wechselt, eine bessere Besoldung erwirken, und schliesslich gibt es für besonders Tüchtige auch die Möglichkeit individueller Lohnverbesserungen.

Alle diese Gelegenheiten hat der Lehrer nicht. Dies ist mit ein Grund, weshalb die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung immer grösser werden.

### III. Höchstgrenzen der Gemeindezulagen

*Vorschlag: Der Regierungsrat ist zu ermächtigen, mit Genehmigung des Kantonsrates über Beibehaltung, Umfang und Aufhebung der Limitierung der Gemeindezulagen zu beschliessen.*

Neben andern Massnahmen und Umständen hat sich die Limitierung der Gemeindezulagen anfänglich sicher günstig ausgewirkt. Sie begünstigte die Angleichung der Lehrerbesoldungen, weil sie von vielen Gemeinden als Richtlinie genommen wurde. Heute ist die damalige gesetzliche Regelung zu starr geworden und sollte mindestens durch eine Lösung ersetzt werden, welche eine rasche Anpassung an die wechselnden Verhältnisse gestattet.

Im Jahre 1948, also vor Einführung der Limitierung, hat der damalige Vorstand des ZKLV diese Entwicklung schon vorausgesehen und sich in einem Schreiben vom 6. November 1948 an die kantonsrätliche Kommission zur Behandlung der Besoldungsverhältnisse der Volkschullehrer wie folgt geäussert:

«Die Delegiertenversammlung des ZKLV hat seinerzeit auf Antrag des Vorstandes dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt, obwohl eine frühere Delegiertenversammlung die *Limitierung der Gemeindezulagen einstimmig abgelehnt* hatte. Die Zustimmung konnte nur erreicht werden, weil im Ermächtigungsgesetz die Limitierung lediglich als Grundsatz erwähnt, nicht aber an starre Zahlen gebunden war, was eine spätere eventuelle Korrektur der Zahlen auf dem Verordnungsweg offenliess.»

Im Jahre 1956 führte der Vorstand des ZKLV in einem Schreiben vom 20. April an die kantonsrätliche Kommission zur Behandlung des Gesetzes über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer aus:

«Die mit der Schaffung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 eingeführte Limitierung der Gemeindezulage hat ihren Zweck erfüllt, indem heute rund 95 % aller Volksschullehrer eine Gemeindezulage von Fr. 2000.- und mehr erhalten.»

«Die Delegiertenversammlung des ZKLV lehnte die Limitierung als solche nicht ab, wünschte aber eine neue, anpassungsfähige und bewegliche Lösung, die nur dann garantiert ist, wenn der Kantonsrat über die Höhe der Gemeindezulage befinden kann. Den Antrag des Regierungsrates vom 15. März 1956 (Gemeindezulage =  $\frac{1}{3}$  des Grundgehaltes) müssen wir als zu starr und unbeweglich ablehnen.»

«In den grösseren Gemeinden stehen die Lehrerbesoldungen in gerechter, den örtlichen Verhältnissen angepasster Relation zu den Löhnen der Gemeindefunktionäre. Als Folge der Limitierung wurde jedoch dieses abgewogene Gleichgewicht in den Besoldungsverhältnissen einzelner Gemeinden in den letzten Jahren bereits gestört, wobei die Lehrerschaft wesentlich benachteiligt wurde.»

Seither haben sich die Verhältnisse in dieser Richtung weiter verschärft.

Dass in der Stadt Zürich die Beunruhigung über die *starre* Limite nachgerade einer Erbitterung Platz macht, lässt sich dadurch erklären, dass die Lehrerschaft auch der städtischen Besoldungsverordnung (Gesamtbesoldung) untersteht. Einerseits kann den städtischen Volkschullehrern wegen der Limite nicht die gleiche Besoldungsverbesserung zugestanden werden wie den andern städtischen Lehrern und dem Personal, anderseits geht es ihnen genau gleich in bezug auf die kantonalen Kollegen, wenn der Kanton einmal mit der Besoldung höher geht, was auch schon vorgekommen ist.

Die Entwicklung seit dem Jahre 1949 zeigt also mit aller Deutlichkeit die Berechtigung unserer damaligen und seither immer wiederholten Forderungen.

Die Personalverbände der Stadt Zürich haben bereits einen erneuten Vorstoss im Sinne einer Besoldungs erhöhung unternommen. Ausserdem ist eine strukturelle Besoldungsrevision schon längere Zeit in Vorbereitung. Wir befürchten daher mit guten Gründen, dass trotz einer Verbesserung unserer Grundgehälter (Punkt 1 unserer Forderungen) sich in kurzer Zeit die gleiche Lage einstellen wird, wie wir sie heute haben.

Noch in einem weiteren Punkt werden die Lehrer mit maximaler Gemeindezulage benachteiligt. *Die Familienzulage*, die in manchen Gemeinden an die übrigen Funktionäre unabhängig von ihrer Besoldungsklasse ausgerichtet wird, muss den Lehrern verweigert werden, weil sie unter die Limite fällt. Einzig die Kinderzulagen sind ausgenommen. Es ist stossend, dass auch die aus achtbaren Gründen eingeführte Familienzulage nur den Angestellten zukommen kann, für die keine Limite besteht. Bei einer Gesetzesrevision sollte auch diesem Umstande durch Gleichstellung der Sozialzulagen Rechnung getragen werden.

Zu Ihrem Schreiben vom 7. Juni 1961 gestatten wir uns folgende Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Limite auf 40 % bedeutet deren Steigen um  $6\frac{2}{3}\%$  des Grundgehaltes, was vom jetzigen Gesamtlohn etwa 4–5 % ausmacht. Wir glauben, dass allein die strukturelle Besoldungsrevision in der Stadt Zürich diese Erhöhung wettmachen würde, womit in naher Zukunft die gegenwärtigen Zustände erneut eintreten.

### Zusammenfassung

*Wir schlagen Ihnen als Sofortmassnahme die Verwirklichung der Punkte I und II unseres Antrages vor. Wir sind aber überzeugt, dass die Lösung des ganzen Besoldungsproblems erst gelingt, wenn möglichst rasch auch unsere dritte Forderung in Erfüllung geht.*

Wir empfehlen Ihnen, sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor, unsere Anträge zur wohlwollenden Prüfung und Berücksichtigung und erwarten gerne Ihre konkreten Vorschläge zur Vernehmlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

für den Vorstand des ZKLV,  
der Präsident: H. Küng  
der Aktuar: H. Künzli

Am 7. September 1961 erhielt der Kantonalvorstand Kenntnis von folgender Vorlage der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat bezüglich der Abänderung des Paragraphen 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes:

«Die Gemeinden können Gemeindezulagen ausrichten. Durch Verordnung des Regierungsrates werden hiefür Höchstgrenzen festgesetzt, welche 40 % des Grundgehaltes nicht übersteigen dürfen.»

Da damit unserem Vorschlag nicht entsprochen worden war, wandte sich der Kantonalvorstand am 11. September 1961 mit einer Eingabe an den Regierungsrat. Darin wurde unsere Forderung nach einer beweglichen Handhabung der Limite noch einmal ausführlich begründet.

Der Vorstand des ZKLV

entweder der Spezial- oder der Beobachtungsklasse, überbunden werden. Da die Erfassung der Ursachen der Schwierigkeiten die Grundvoraussetzung für eine wirksame Hilfe ist, mögen einige Gedanken zur Methodik der Schülerbeobachtung den Aufsatz abschliessen.

Es wäre ein Irrtum, unter Beobachtung ein passives und kaltes Registrieren der Aeusserungen der sich selbst überlassenen Zöglinge zu verstehen. Der Schüler ist niemals ein reines Objekt psychologischer Beobachtung, denn auch er mustert den Lehrer auf seine Weise und vielleicht ebenso interessiert. Damit die Begegnung von Lehrer und Schüler über das vorsichtige oder gar misstrauische Abtasten hinaus wachsen kann, muss unbedingt eine Grundlage des Vertrauens geschaffen werden. Der Lehrer muss derjenige Partner sein, der den ersten Schritt tut und zuerst einmal Vertrauen schenkt. Ueberbetonte Schülerbeobachtung würde die Schaffung einer gemeinsamen Basis der Annäherung verhindern. In besonderem Masse gilt dies für schwierige Kinder, denn sie reagieren auf das Unehrliche und Gewaltsame einer solchen Methode doppelt empfindlich. Sie leben vielfach in erhöhter Alarmbereitschaft und sind voll Misstrauen gegenüber der feindlichen Umwelt, die ihnen so erscheint, weil sie überall anstossen durch ihr Anderssein. Ja, auch einer echten Begegnung weichen sie vorerst aus, weil sie durch sie gezwungen würden, sich mit dem anderen, aber auch mit sich selbst auszuseinanderzusetzen. Oft ist ein schwieriges Kind «verglast» und hat alle Brücken hinter sich abgebrochen. Nur wer Zeit und Geduld einzusetzen hat, darf ihm wieder Vertrauen anbieten.

Es müssen Situationen geschaffen werden, die das Kind ermutigen, aus seiner Reserve herauszutreten; denn oft haben Kind und Eltern recht düstere Vorstellungen von einer Sonderklasse. Humorvolle Gelassenheit und ruhige Zielbewusstheit schaffen einen guten Klassengeist, der den Neueintretenden zu beruhigen vermag. Er muss auch spüren, dass man ihn vorerst einmal so nimmt, wie er ist, mit all seiner Schwachheit und seinen Fehlern. Der beste Beweis dafür ist ihm das Zutrauen des Erziehers, dass er den sorgfältig angepassten Aufgaben gewachsen sei und dass er die Verantwortung dafür zu tragen vermöge. Der tragende Boden für die erzieherische Hilfeleistung ist ein kameradschaftliches Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler. Nur aus dem Aufbau dieser Gemeinschaft und aus der persönlichen Begegnung und Auseinandersetzung kann die Erkenntnis der Ursachen eines Verhaltens reifen. Beobachtung und Erziehung sind Teile derselben Aufgabe, dem Kinde behilflich zu sein und ihm den Weg aus seiner Not zu zeigen.

Die Beobachtungsklasse soll aber kein Abstellgeleise für Schwererziehbare sein, die aus irgendwelchen Gründen nicht in ein Heim eingewiesen werden können. In manchen Fällen ist der erzieherische Einfluss der Beobachtungsklasse zu gering, und sie kann ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen. Für den Lehrer ist es höchst unbefriedigend und sogar deprimierend, wenn er erleben muss, wie alle seine Bemühungen zum Scheitern verurteilt sind, weil ihm die richtigen Erziehungsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

#### Schlusswort

Mittels der Beschreibung von fünf Schülern ist versucht worden, verschiedene Erziehungs- und Schul-schwierigkeiten aufzuzeigen, die im Rahmen der Normalschule nicht mehr gemeistert werden können. Die Lösung dieser Aufgabe muss demnach der Sonderklasse,

Das Feld der Leistung bietet neben der Schüler-Lehrer-Beziehung ebenfalls eine Fülle von Beobachtungsmöglichkeiten. Für die Erfassung ist aber die Erkenntnis, wie eine Leistung zustande kommt, wichtiger als die Prüfung dessen, was einer leistet.

Auch die Beziehungen zwischen Kind und Gemeinschaft und sein soziales Verhalten lassen sich aus vielen scheinbaren Nebensächlichkeiten deuten. Man kann ja das Kind nicht fragen, weil es seelische Zustände noch nicht zu schildern vermag. Die Aussagen darüber bleiben meist unergiebig. Kinder sprechen durch ihr Tun, durch die Bewegung, die Gebärde, das Mienenspiel, den Tonfall, die Körperhaltung usw., die sie z. B. in gesteigerter Form im Spannungsfeld der Kinderspiele bekunden. Aus diesen ungezählten Einzelheiten des Ausdrucks formt sich das Bild der kindlichen Persönlichkeit, geben sich die Motive des Gesamtverhaltens zu erkennen und weisen auf die Eigenschaften des Charakters hin.

Es bleibt dabei die vordringliche Aufgabe des Lehrers, seine eigene Beobachtungsfähigkeit zu vertiefen, indem er immer eindringlicher und trotzdem behutsam den Klang der Kinderseele erlauscht. Er muss offenen Gemütes bleiben, muss sich anrühren und ergreifen lassen und sich stets bemühen um die guten Kräfte des Kindes, das seiner Verantwortung anheimgegeben ist.

K. Lüthi

### Zürcher Kantonaler Lehrerverein

#### AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

##### 10. Sitzung, 23. März 1961, Zürich

Von verschiedenen Seiten wird an der Handhabung des Urlaubswesens der Erziehungsdirektion Kritik geübt. Der Kantonalvorstand wird sich der Sache annehmen.

Eine Kollegin beklagt sich über Schulpflegesitzungen in Abwesenheit der Lehrer und holt sich Rat beim Kantonalvorstand.

Der Schweizerische Lehrerverein versucht durch eine Umfrage in den stark industrialisierten Kantonen abzuklären, in welchem Umfang die Fünftagewoche bereits in der Industrie Eingang gefunden habe.

Die Sektion Dielsdorf meldet den Rücktritt ihres Präsidenten Ernst Leisinger wegen Berufswechsels. Seine Funktionen werden vorläufig durch Kollege Othmar Schnyder, Primarlehrer, Watt, übernommen.

Nach dem Orientierungsabend haben sich 107 Oberseminaristen zum Eintritt in den ZKLV entschlossen.

Ein gegen einen Kollegen gerichtetes Flugblatt veranlasst diesen, sich an den Kantonalvorstand zu wenden.

Zwischen den Leitern privater Erziehungsanstalten und den Behörden werden gegenwärtig Verhandlungen geführt über eine Verbesserung der Besoldung des Lehrpersonals dieser Anstalten.

Die Beratungen über den Entwurf zum Stundenplanreglement werden vorläufig abgeschlossen und dem Synodalvorstand und den Stufenkonferenzen von den Beschlüssen des Kantonalvorstandes als Diskussionsgrundlage für die gemeinsame Tagung Kenntnis gegeben.

##### 11. Sitzung, 20. April 1961, Zürich

Der Kantonalvorstand nimmt Stellung zum regierungsrätlichen Antrag vom 23. März 1961 an den Kantonsrat betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volkschullehrer. Er stellt fest, dass dieser Antrag mit Bezug auf die Löhne der Real- und Oberschullehrer den Vorschlägen des ZKLV entspricht und für die Verbesserung der Sekundarlehrerbesoldungen den Weg offenlässt. Auf Wunsch der Sekundarlehrerkonferenz wird er in einer Eingabe an die zuständige kantonsräliche Kommission sein Einverständnis mit dem Antrag bekanntgeben und gleichzeitig auf die dringende Notwendigkeit der Ueberprüfung und Ausgestaltung der Sekundarlehrerausbildung hinweisen. Die Eingabe wird vorgängig der Sekundarlehrer- und der Oberstufenkonferenz zur Kenntnisnahme vorgelegt. Hingegen verzichtet der Kantonalvorstand auf eine Diskussion der dem Antrag beigefügten regierungsrätlichen Weisung.

##### 12. Sitzung, 27. April 1961, Zürich

Die Eingabe des ZKLV mit seiner Stellungnahme zum Antrag des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer wird bereinigt und versandt.

Einem Kollegen wird eine Vorsprache beim Rechtsberater des ZKLV zugebilligt.

Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von einem Vorschlag der Erziehungsdirektion, die bisherigen separaten Arbeitsschulzeugnisse abzuschaffen und die Noten für Mädchenhandarbeit in das allgemeine Schulzeugnis aufzunehmen. Er beschliesst, sämtliche an dieser Frage interessierten Kreise zu einer Konferenz einzuladen, um die Angelegenheit abzuklären.

Im Kantonsrat sind zwei Motivationen eingereicht worden, die das Schulwesen betreffen. Diejenige von Kantonsrat Zellweger befasst sich mit der Wahl von Frauen in die Bezirksschulpflegen, mit der Zahl der Lehrervertreter in den Bezirksschulpflegen und mit dem Wohnsitz der Bezirksschulpfleger; diejenige von Kantonsrat Lehmann regt eine Dienstverpflichtung der Junglehrer an.

Die Turnexperten, die Experten für Knabenhandarbeit und die Berater für Verweser und Vikare erklären sich mit der Neuregelung ihrer Entschädigungen nicht einverstanden. Sie erwarten eine Gleichstellung mit den Inspektoren für Mädchenhandarbeit, welche wie die Bezirksschulpfleger entschädigt werden.

Kollege Hans Künzli unterbreitet dem Kantonalvorstand einen Entwurf zu einer Teilrevision der Statuten des ZKLV im Sinne einer Reorganisation des Kantonalvorstandes.

Der Kantonsrat hat am 10. April 1961 beschlossen, die Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger um 5 %, jedoch mindestens Fr. 300.– jährlich zu erhöhen und die Statuten der Beamtenversicherungskasse im Sinne einer merklichen Verbesserung der Invalidenrenten abzuändern. Nicht berücksichtigt wurde die Forderung der Personalverbände auf Uebernahme der Sparversicherten nach 15jähriger Zugehörigkeit bei der Sparversicherung in die Vollversicherung. Doch wurde dieses Problem von der Regierung zur Prüfung entgegengenommen.

In die erziehungsrätliche Kommission zur Prüfung einer Reorganisation der Kantonalen Schulsynode ist der Präsident des ZKLV als Mitglied gewählt worden.

Eug. Ernst